

Erläuterungen zur „neuen Corona-Pauschale“

Die bis Ende 2021 bei jeder Sitzung ansetzbare „Corona-Pauschale“ für den pandemiebedingt erhöhten Hygieneaufwand bei der Behandlung privatversicherter und/oder beihilfeberechtigter Patienten sowie gesetzlich versicherter Patienten, die Privatleistungen in Anspruch nehmen und deren private Zusatzversicherung die Behandlungskosten und die „Corona-Pauschale“ übernimmt, wurde durch eine neue Pauschale ersetzt.

Die neue „Corona-Pauschale“ kann seit dem 01.01.2022 (vorläufig bis zum 31.03.2022) bei dem eingangs genannten Personenkreis zur Berechnung gelangen. Dies erfolgt wie bisher in Form einer Analoggebühr, nun aber in Anlehnung an die Geb.-Nr. 383 GOÄ - Kutane Testung:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
	0383a	Pandemiebedingt erhöhter Hygieneaufwand entsprechend Geb.-Nr. 383 GOÄ, Kutane Testung	1	2,3	4,02

Die Leistung nach Geb.-Nr. 383 GOÄ ist Zahnärzten eigentlich nicht zugänglich. Sie ist mit 30 Punkten bewertet. Der GOÄ-Punktwert beträgt 0,0582873 €.